

## **F.K. Bau GmbH - ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

### **1. Die Ausschreibung**

- 1.1 Der Bauherr (BH) ist Auftraggeber (AG).
- 1.2 Der Aufwand für die Erstellung des Angebots wird nicht vergütet, auch nicht, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 1.3 Die Bindungs- und Zuschlagsfrist beträgt 6 Monate.
- 1.4 Zu den Vergabeverhandlungen wird vom Bieter eine bevollmächtigte, entscheidungsbefugte Personen entsendet.

### **2 Gegenstand und Umfang der Ausschreibung**

- 2.1 Gegenstand sind die auf dem Titelblatt angeführten Arbeiten.
- 2.2 Der AG behält sich das Recht der freien Vergabe vor. Der AG ist bezüglich des Zuschlags nicht an das im Preis niedrigste Angebot gebunden. Der AG kann Angebote ohne Anführung von Gründen teilweise bzw. zur Gänze ausscheiden.
- 2.3 Bei Entgegennahme der Angebote hat der AG keine Verpflichtungen gegenüber dem Bieter.
- 2.4 Der Bieter erklärt die für die Angebotslegung notwendigen örtlichen Verhältnisse erhoben zu haben.

### **3 Arbeitsgemeinschaften**

- 3.1 Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind mit Benennung der Mitgesellschafter der ARGE vom AG genehmigen zu lassen.

### **4 Angebotslegung**

- 4.1 Für das Angebot gelten:
  - die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AV)
  - die Technischen Vorbemerkungen (TV)
  - das Leistungsverzeichnis (LV)
  - die behördlich genehmigten Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne (Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen sowie die behördlichen Anordnungen). Der AN ist verpflichtet, diese Unterlagen nachweislich beim AG schriftlich anzufordern. Wird dies unterlassen, so kann der AG davon ausgehen, dass der AN diese Unterlagen von den zuständigen Behörden organisiert hat und diese zur Kenntnis genommen hat. Sollten die vorhandenen Unterlagen nicht genügend aussagen oder sich bei der Ausarbeitung des Angebotes Unklarheiten ergeben, so ist der Angebotsleger verpflichtet, sich die nötigen Erläuterungen und Auskünfte vom AG geben zu lassen.
  - die einschlägigen technischen und rechtlichen ÖNORMEN, die EN oder DIN; in der jeweils zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung und der anerkannte Stand der Technik, sofern diese nicht durch die gegenständlichen AV, durch das Leistungsverzeichnis oder durch beiderseitiges Einvernehmen im Schlussbrief eingeschränkt, außer Kraft gesetzt oder ergänzt werden.
  - die gesetzlichen Bestimmungen
- 4.2 Liefer- und Ausführungsbedingungen des AN gelten nicht.
- 4.3 Sämtliche Bauprodukte müssen das Konformitätszeichen der EU vorweisen (CE-Kennzeichnung).

## **5 Angebotsabgabe**

- 5.1 Der Bieter hat vor Abgabe des Angebots in alle Pläne, das Leistungsverzeichnis und sonstige, ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen, Einsicht genommen und sich volle Klarheit über die Art und Umfang der Leistungen verschafft. Der Bieter hat sich des weiteren über die Örtlichkeiten bestens zu informieren und sich die volle Klarheit über alle weiteren, die Preisbildung und Bauführung betreffenden Faktoren (Zustand der Baustelle, Bodenverhältnisse, Lagerplätze, Aufstellung von Bauschuppen, Wasserhaltung, Möglichkeiten der Zufuhr, Möglichkeiten der Baustelleneinrichtung, Strom- und Wasserentnahme, Sicherheit der gelagerten Geräte, Bau- und Hilfsstoffe, Beeinträchtigung durch andere AN, usw. ) zu verschaffen, so dass er über die Art und den Umfang aller Leistungen, welche von ihm angeboten werden, genau unterrichtet ist. Der Bieter hat sämtliche Unterlagen, welche ihm vom AG übermittelt wurden, zu prüfen. Sollte sich bei Ausführung herausstellen, dass diese Unterlagen unrichtig oder unvollständig waren, so hat der Bieter bei Ausführung die technisch richtige Ausführung herzustellen und die dadurch allenfalls entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
- 5.2 Zur Überprüfung der Preisangemessenheit ist auf Verlangen des AG die Kalkulation zur Einsicht vorzulegen.
- 5.3 Die Einheitspreise des Angebots können nach Entgegennahme durch den AG nur noch im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.
- 5.4 Der Angebotsleger verfügt über die nötigen gewerberechtlichen Befugnisse, die für die Ausführung der Leistungen nötig sind.
- 5.5 Die Anbringung von Firmenschildern im Bereich der Baustelle ist nur mit Genehmigung der ÖBA gestattet. Es wird dem AN ein Werbekostenbeitrag von 0,5 % der Netto-Leistungssumme des Gewerkes, d.h. von der geprüften Netto-Schlussrechnung ohne Abzüge, mit Nachlässen in Abzug gebracht.
- 5.6 Der AN hat bis zum Abschluss seiner Leistungen zu den wöchentlichen Baubesprechungen entscheidungsbefugte Vertreter zu entsenden.
- 5.7 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtlich mit dem Bauvorhaben des AG beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiter seiner Subfirmen ordnungsgemäß und rechtmäßig gemeldet werden sowie eine auf das Bauvorhaben lokalbezogene Arbeitsgenehmigung jederzeit vorweisen können.

## **6 Angebotsausfertigung und Angebotsabgabe**

- 6.1 Das Angebot sowie die Beilagen sind vollständig auszufüllen und müssen firmenmäßig unterfertigt sein. Für die Ausarbeitung des Angebotes und den damit verbundenen Aufwand steht dem Bieter, auch dann, wenn der AG von der Ausführung durch den Bieter Abstand nimmt, keine Vergütung zu.
- 6.2 Die Angebotspreise gelten ohne Unterschied der Bauteile, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, der Raumgrößen, der örtlichen Gegebenheiten und des Zeitraumes der Ausführung. Für techn. Anlagen versteht sich der Angebotspreis für eine gelieferte, eingebaute, einregulierte, betriebsbereite und abgenommene Anlage mit allem dazu notwendigen Zubehör, auch wenn dieses im vorliegenden LV nicht genau angeführt sein sollte.

- 6.3 Die Kosten für sämtliche Genehmigungs- und Abnahmebescheide, für die Durchführung der Einreichung der Statikunterlagen, sofern von der Behörde verlangt, die Kosten der Befunde für die vom AN erbrachten Leistungen (Schalluntersuchung, Vermessungen) sowie die Unterlagen für die baubehördliche Benützungsbewilligung und eine allfällige gewerberechtliche Genehmigung sind in die Angebotspreise einzukalkulieren.
- 6.4 Der AN hat zur Erstellung und zum Schutz seiner Leistungen gegen Witterungseinflüsse (Wasser, Schnee, Frost, Sturm usw.) die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
- 6.5 Sofern im LV Baustellengemeinkosten und/oder Baustelleneinrichtung nicht gesondert vorgesehen sind, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen.

## **7 Preise**

- 7.1 Sämtliche im Angebot angeführten Preise sind als Festpreise zu erstellen. Die Gültigkeit besteht auch dann, wenn gegenüber den vereinbarten Ausführungszeiträumen ein Verzug von maximal 6 (sechs) Monaten eintritt, dieser Verzug vom Auftraggeber verursacht wurde oder durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde. Darüber hinaus werden nach diesem Zeitraum erbrachten Leistungen auf Basis veränderlicher Preise abgegolten. Sofern der Verzug in die Verantwortlichkeit des AN fällt, bleiben die Preise unbefristet gültig.
- 7.2 Die bei der Ausführung der eigenen Arbeiten entstandenen Verschmutzungen (gilt insbesondere auch für Verpackungsmaterial, Schutt, Müll, Abfälle, unverbrauchtes Material etc.) und Beschädigungen sind auf Kosten des Auftragnehmers kurzfristig zu entfernen bzw. zu beheben. Sollten die angeführten Tätigkeiten nicht ausgeführt werden, wird nach einmaliger schriftlicher Verwarnung durch den Bauleiter bzw. den Auftraggeber die Beseitigung des Abfalls durch den Auftraggeber durchgeführt und werden alle daraus entstandenen Kosten dem Auftragnehmer verrechnet. Bei Streitigkeiten über den Verursacher des Abfalls werden die Kosten anteilig gemäß den Auftragssummen auf die in Frage kommenden Auftragnehmer aufgeteilt und verrechnet.
- 7.3 Für folgende Leistungen, welche auf Baudauer vom Auftraggeber zu erbringen sind, wie Errichten des Bauwasseranschlusses, Errichtung der Zufahrten bis zur Grundstücksgrenze der Baustelle sowie Errichten einer gemeinsamen Bautafel werden dem Auftragnehmer Baustellengemeinkosten in der Höhe von 1% der geprüften Nettoschlussrechnungssumme (ohne Abzug mit Nachlass) in Abzug gebracht und zwar auch dann, wenn die oben angeführten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung noch nicht / nicht mehr vorhanden sind oder zum Teil / gänzlich fehlen.
- 7.4 Baustrom, Bauwasser, Bau WC: Von der Rohbaufirma wird im Zuge der Baustelleneinrichtung ein Baustromanschluss mit zugehörigen Verteilern und Unterverteilern errichtet, ein Bauwasseranschluss erstellt und ein Bau WC aufgestellt.  
Baustrom: Errichten des Baustromanschlusses und Miete des Baustromverteilers. Der Anschluss von Subzählern an den Baustromverteiler des AG ist nicht gestattet und es wäre eine diesbezügliche Messung für die Verteilung und Verrechnung der Stromkosten irrelevant.

Es dürfen nur einwandfrei funktionierende und technisch geprüfte Geräte angeschlossen werden. Die Anschlussstelle im Stromkasten des AG ist auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind dem Bauleiter unverzüglich und vor Inbetriebnahme mitzuteilen und deren Reparatur ist abzuwarten. Für durch den Hauptstromverteiler verursachte Schäden oder Folgeschäden an Personen und Sachen wird der AG von jedweder Haftung freigestellt und entbunden. Im Falle von Beschädigungen der Anlage durch den Benutzer sind die anfallenden Kosten durch diesen zu tragen.

Ansprechpartner für Stromlieferverträge ist ausnahmslos der örtliche Bauleiter des AG.

Bauwasser: Bereitstellen von Bauwasser - während der Wintermonate ist darauf zu achten, dass die Entnahmestelle stets vor Frostschäden geschützt bleibt.

Bau WC: Die WC-Anlage ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Toilettenpapier ist selbst beizustellen. Die Verrichtung der Notdurft am Baustellengelände ist ausschließlich in der WC Anlage zulässig.

Als Vergütung der Gemeinleistungen Baustrom, Bauwasser, Bau-WC wird ein Pauschalbetrag von 0,9% der geprüften Nettoschlussrechnungssumme (ohne Abzug, mit Nachlass) in Abzug gebracht und zwar auch dann, wenn die oben angeführten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Auftragserfüllung noch nicht / nicht mehr vorhanden sind oder zum Teil / gänzlich fehlen.

- 7.5 Regieleistungen, die nicht vom AG schriftlich vor Ausführung frei gegeben werden (Regiebuch), werden nicht vergütet, ausgenommen bei Gefahr in Verzug oder wenn diese vom Auftraggeber nachträglich anerkannt werden. Bei Regiearbeiten wird für das Aufsichtspersonal (Bauleiter und Poliere) keine gesonderte Vergütung geleistet.
- 7.6 Fehlende Preise für beauftragte oder notwendige Regiearbeiten sind dem AG unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen) schriftlich anzubieten und vom AG vor Arbeitsbeginn schriftlich genehmigen zu lassen. Nachlässe, Skontovereinbarungen und andere Preis- und Zahlungsmodalitäten des Hauptauftrages gelten analog auch für Regiearbeiten.
- 7.7 Der Auftraggeber behält sich vor, dem Bieter nur Teile der angebotenen Leistungen zu vergeben. Weiters behält sich der Auftraggeber vor, auch nach Auftragserteilung und nach Baubeginn Leistungen oder Leistungsgruppen durch andere Firmen erbringen zu lassen, sofern mit den Arbeiten nicht schon begonnen wurde. Dadurch treten bei den angebotenen Einheitspreisen (incl. Baustelleneinrichtung) keine Änderungen dieser Leistungen bzw. Leistungsgruppen ein.
- 7.8 Bei Verringerung oder Vergrößerung bzw. Wegfall oder Hinzutreten einzelner Positionen dürfen die angebotenen Einheitspreise nicht verändert werden.
- 7.9 Baureinigung: Das Hinausschaffen und Abtransportieren des anfallenden Bauschuttes sowie die Beseitigung aller Verunreinigungen sind im Angebotspreis enthalten. Bei Nichteinhaltung der wöchentlichen bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Reinigung der Baustelle in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade-, Transport- und Deponiekosten werden dabei dem Verursacher, wenn dieser durch den AG nicht eindeutig feststellbar ist, unter Zugrundelegung der Auftragssummen anteilmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Abrechnungssumme abgezogen.

## **8 Insgemeinspesen**

Folgende Punkte sind in die Einheits- bzw. Pauschalpreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet:

- 8.1 Die Prüfung der zur Verfügung gestellten Planunterlagen sowie der schriftlichen und mündlichen Angaben (Pläne, Skizzen, Berechnungen, Beschreibungen, etc.)
- 8.2 Anfertigen von prüfbareren Abrechnungs- und Bestandsplänen (mind. 1:100)
- 8.3 Anfertigen eines prüfbareren Aufmaßes der durchgeführten Leistungen
- 8.4 Teilnahme an wöchentlichen Baustellenbesprechungen und sonstigen Koordinationsgesprächen.
- 8.5 Teil- und Schlussabnahme nach Fertigstellung der Arbeiten

## **9 Vergabe**

- 9.1 Der AG behält sich das Recht der freien Vergabe vor.
- 9.2 Der Auftrag gilt als erteilt, wenn vom Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung an den Auftragnehmer versendet wurde und diese schriftlich bestätigt wird. Geht diese Bestätigung vom AN binnen 3 Tagen nicht ein, so gelten die Bedingungen als angenommen.

## **10 Versicherungen**

- 10.1 Der AN hat den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens EUR 1,0 Mio. für Personen- und Sachschäden durch Vorlage einer Polizza zu erbringen.
- 10.2 Durch den AG kann für alle am Bau tätigen Unternehmer eine Bauwesenversicherung gegen unvorhersehbare Beschädigungen oder Zerstörungen der Bauleistungen, soweit diese nicht in Folge mangelhafter oder vertragswidriger Ausführung verursacht werden, abgeschlossen werden. Die Prämie wird anteilmäßig vom AN übernommen. Der Prämienanteil beträgt 0,3 % der Netto-Leistungssumme des Gewerkes (Netto - Schlussrechnungssumme geprüft ohne Abzüge, mit Nachlässen).

## **11 Bauausführung**

- 11.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen Werkstoffe oder die Vorarbeiten anderer Unternehmer oder widerspricht die vorgesehene Ausführung dem Stand der Technik, so hat er dies dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten unter Angabe der Gründe rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Ausführung des Auftrages schriftlich mitzuteilen und Vorschläge für eine technisch richtige / zweckmäßige Ausführung zu unterbreiten, so dass durch die Prüfung seiner Bedenken keine Terminverzögerung eintritt. Unterlässt der Auftragnehmer eine entsprechende Prüfung und schriftliche Mitteilung, obwohl ihm prüffähige Unterlagen zur Verfügung stehen und ihm die Bekanntgabe seiner Bedenken zumutbar ist, trifft den Auftragnehmer dennoch die volle Verantwortung für die fachgerechte Ausführung des Gewerks. Allenfalls aus diesem Grund entstehende Mehrkosten oder sonstigen Nachteile gehen zu Lasten des Auftragnehmers, welcher auch für Mängel und daraus entstehende Folgeschäden einzustehen hat. Insoweit der Auftragnehmer gegen Unterlagen/Pläne/Ausführungsanweisungen keine Bedenken anmeldet, obwohl er zu deren Prüfung befähigt ist, berechtigen ihn Fehler auch dann nicht zur Geltendmachung von Nachforderungen, wenn diese Fehler dem Auftraggeber oder dessen Gehilfen anzulasten sind. Vielmehr hat der Auftragnehmer auch in diesem Fall ohne Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung die technisch richtige Ausführung vorzunehmen.
- 11.2 Während der gesamten Baudauer hat der Auftragnehmer auf der Baustelle für die Arbeiten an Ort und Stelle eine unter seiner persönlichen und unmittelbaren Haftung stehende Person zu stellen, welche genügend Erfahrung und Fachkenntnisse besitzen muss, um auftretende technische und sonstige Fragen verantwortlich behandeln zu können.
- 11.3 Partieführer (Leiter von Monteurpartien, Spezialarbeiter) können während der Bauzeit nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ausgewechselt werden. Der AN hat ein Bautagebuch zu führen und dies der ÖBA täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Fachbauleiter bzw. Firmenvertreter aller AN sind auf Bieterkosten mit Mobiltelefonen oder Personenrufanlagen auszustatten.
- 11.4 Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, das Abziehen (Beurteilung obliegt dem AG) ungeeigneter Arbeitskräfte anzuordnen. Der AN ist verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden Ersatzmann zu stellen.
- 11.5 Maßgebend für alle Durchbrüche und Aussparungen im Rohbau sind die Ausführungspläne des Architekten bzw. die Schlitzpläne der Fachplaner. Bei Widersprüchen zwischen Ausführungs- und Statikplänen gelten die Ausführungsplanangaben, bzw. ist unverzüglich, vor Ausführung, Rücksprache mit der Projektleitung zu halten.
- 11.6 Der Meterriss ist von der Rohbaufirma im von der ÖBA geforderten Ausmaß, mittels V2A-Bolzen, ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und zu entfernen. Dieser Meterriss ist während der gesamten Ausbautätigkeit durch die Rohbaufirma zu erhalten. Die Ausbauhandwerker haben diese Höhenangaben zu überprüfen und an die für sie notwendigen Stellen zu übertragen.
- 11.7 Der AN ist verpflichtet, Güteprüfungen, die durch die einschlägigen Normen und die ortsüblichen Gesetze und Vorschriften gefordert werden, selbständig durchzuführen und die Prüfergebnisse der ÖBA unaufgefordert vorzulegen. Die ÖBA ist berechtigt, darüber hinausgehende Güteprüfungen der Stoffe oder Bauteile ausdrücklich zu verlangen. Die Kosten für die Güteprüfung trägt der AN.

11.8 Regie-, Stundenlohn- und Zusatzarbeiten (Arbeiten, die zusätzlich zu den vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich sind) werden nur bei schriftlicher Auftragserteilung durch den AG anerkannt und honoriert. Der AN ist verpflichtet, täglich gesonderte Regieberichte zu führen und diese von der ÖBA täglich bestätigen zu lassen. Diesbezügliche Eintragungen in das Bautagebuch sind grundsätzlich gegenstandslos, auch wenn die Bautagesberichte von der ÖBA gegengezeichnet sind. Nicht gegengezeichnete Regieberichte gelten als nicht ausgeführt. Bei Pauschalvergabe sind alle enthaltenen Regiearbeiten, auch wenn sie im LV enthalten sind, grundsätzlich nach Aufwand und Nachweis abzurechnen. Für Regieleistungen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages. Sollte sich bis zur Schlussabrechnung herausstellen, dass irrtümlich Leistungen, für die Regiestunden bestätigt und auch abgerechnet wurden, im vertraglichen Leistungsumfang enthalten sind, so werden die entsprechenden Beträge bei der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

## 12 **Bautage-, Aufmaß- und Regiebuch**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet ein Bautagebuch und ein Aufmaßbuch zu führen, welche auf der Baustelle aufliegen, und folgende Eintragungen enthalten müssen:

### 12.1 Bautagebuch:

Datum, Witterungsstand, Arbeitsstand, Gerätestand, Güte- und Funktionsprüfungen und Stundenzahl pro Arbeitstag, getrennt nach den im Leistungsverzeichnis angeführten Positionen. Art und Umfang der ausgeführten Leistungen (lt. Leistungsverzeichnis), Anordnungen der Bauführung, die damit als Auftrag an den Auftragnehmer gelten, besondere Vorkommnisse und Arbeitsbehinderungen. Regieleistungen sind nach Lohn und Material getrennt festzuhalten (im Regiebuch), wenn nicht eigene Regielisten geführt bzw. von der Bauführung gefordert werden.

### 12.2 Aufmaßbuch:

Festhalten von Aufmaßen, die zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nur schwer feststellbar sind. Hat der AN dies versäumt, ist er verpflichtet, auf seine Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen. Ist dies nicht mehr möglich, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Maße nach eigenem Ermessen festzusetzen.

12.3 Alle Eintragungen im Bautage- und Aufmaßbuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie nicht länger als 2 Tage im Verzug sind. Diese sind wöchentlich der Bauführung des Auftraggebers zur Unterschrift vorzulegen; das Original ist zu übergeben.

### 12.4 Regiebuch:

Festhalten von nicht erfassbaren Nebenleistungen. Alle Eintragungen im Regiebuch haben nur dann Gültigkeit, wenn sie täglich von der Bauführung bestätigt wurden. Im Baubuch eingetragene Regien, auch wenn der Baubericht vom örtlichen Bauleiter unterzeichnet wurde, werden nicht als Regien anerkannt.

- 12.5 Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferungen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüfbareren Aufstellungen, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regieleistungen usw. durch den AN unentgeltlich nachzuweisen.
- 12.6 Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Beauftragung (z.B. Regiebuch). Regieberichte müssen laufend dem Beauftragten des Auftraggebers zur Bestätigung vorgelegt werden.

### **13 Aufmaßermittlung, Naturmaße, Erschwernisse**

- 13.1 Der Auftragnehmer muss die Kontrolle fertiger Bauabschnitte bei der zuständigen Bauführung zeitgerecht beantragen, damit nicht erst bei Beginn nachfolgender Arbeiten allfällige Differenzen festgestellt werden. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für alle Kosten, die entstehen, falls die nachfolgenden Arbeiten dadurch behindert oder verzögert werden.
- 13.2 Für alle nicht aus den beigegebenen Planunterlagen ersichtlichen Leistungen sind Naturmaße zu nehmen. Sollten auf Grund der Naturmaße, die im LV mit gleicher Größe angeführten Teile in unterschiedlichen Größen ausgeführt werden, so kann dadurch der Einheitspreis nicht geändert werden. Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschrift über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den Beauftragten des Auftraggebers bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen.
- 13.3 Sind auf dem vorhandenen Bauplatz bzw. der Baustelle besonders widrige Verhältnisse anzutreffen, so ist dies mit den Einheitspreisen abgegolten.

### **14 Änderungen von Leistungen**

- 14.1 Sollte es sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, dass einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses nicht auszuführen sind, hat der Bauleiter das Recht, die Nichtausführung dieser Positionen anzuordnen, ohne dass der Auftragnehmer dafür eine Vergütung beanspruchen kann.
- 14.2 Hat der Auftragnehmer die Absicht, andere Erzeugnisse als die im Text der Positionen vorgeschriebenen zu verwenden, hat er dies dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben. Eine Änderung ist nur dann möglich, wenn das vom Angebotsteller vorgeschlagene Erzeugnis gleichwertig ist und dies nachgewiesen wird. Trotzdem bleibt es aber dem Auftraggeber freigestellt, für welches Material er sich entscheidet.
- 14.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen, die nicht im Auftrag enthalten sind, außer bei Gefahr im Verzuge, nicht ausführen, ohne vorher die schriftliche Beauftragung eingeholt zu haben.
- 14.4 Bei Unklarheiten im Ausschreibungstext des AG ist vor Ausführungsbeginn im Einvernehmen mit der Bauführung eine Einigung herbeizuführen, da nachträgliche Forderungen nicht anerkannt werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Falle von Ausführungsänderungen ehestens (maximal 7 Arbeitstage) ein Zusatzangebot mit auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages erstellten neuen Preisen vorzulegen. Der Auftraggeber hat dasselbe ehestens zu prüfen und das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer herzustellen.
- 14.6 Leistungen, für die keine Zusatzaufträge vorliegen, werden nicht vergütet, ausgenommen bei Gefahr im Verzug oder wenn diese vom Auftraggeber nachträglich anerkannt werden.

## **15 Sicherheit und Ordnung**

- 15.1 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen eingehalten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.
- 15.2 Um Beschädigungen bzw. Verschmutzungen zu vermeiden sind vom AN Vorkehrungen zu treffen.
- 15.3 Der Auftragnehmer übernimmt die Sicherung und Haftung der auf der Bau- bzw. Arbeitsstelle eingesetzten Geräte und Materialien gegen Missbrauch und Diebstahl.
- 15.4 Die Arbeitsplätze und die Transportwege sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes von allen Auftragnehmern dauernd sauber zu halten. Abfälle und Verpackungsmaterial sind täglich aufzuräumen und an einem hierfür bestimmten Platz zu lagern, bzw. ordnungsgemäß zu deponieren.
- 15.5 Dem Auftragnehmer eventuell anfallende Mehrkosten oder Mehrarbeit infolge von Behinderung durch andere am Bau beschäftigte Unternehmen können nicht an den Auftraggeber weiter verrechnet werden. Koordinationspflicht der AN unter sich.
- 15.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber dafür schad- und klaglos zu halten, dass Nachbargrundstücke und öffentliche Grundstücke nur mit schriftlicher Zustimmung der Berechtigten bei der Bauausführung benützt werden. Die hierfür erforderlichen Genehmigungen sind durch den Auftragnehmer zu erwirken.

## **16 Auftragnehmer**

- 16.1 Die Weitergabe einzelner Arbeiten an Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers (..) gestattet. Dem Auftragnehmer sind die gleichen Bedingungen, die dem Vertrag des Hauptunternehmers zugrunde liegen, aufzuerlegen. Es dürfen nur Firmen als Subunternehmer eingesetzt werden, welche die Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Gewerbes besitzen.
- 16.2 Rechnungen müssen über den Hauptauftragnehmer geleitet werden.

## **17 Termine**

- 17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle angebotenen bzw. vereinbarten und schriftlich festgelegten Termine einzuhalten.
- 17.2 Mit Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber/ÖBA zur Erstellung eines genauen Terminplans (Detailterminplan). Die Frist zur Übermittlung des mit dem AG/ÖBA abgestimmten Terminplans beträgt 20 Tage nach Auftragsvergabe. Kommt es diesbezüglich zu keiner Einigung, ist der AN verpflichtet, einen vom AG vorgegebenen Zeitplan zu akzeptieren. Zwischentermine und Endtermin sind im Einvernehmen mit der Bauführung festzuhalten. Durch Zeichnung des Terminplans wird dieser zum Vertragsbestandteil und verbindlich.

17.3 Der Auftragnehmer bestätigt durch Unterfertigung des Auftragschreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistungen fachgerecht und zu den vereinbarten Terminen durchzuführen, und dass alle dazu notwendigen Vorkehrungen mit den Angebotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich dem den Auftrag zugrundeliegenden Baufortschritt anzupassen. Er verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber und allen anderen Auftragnehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugeschehens gewährleistet ist und eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Hierzu ist das Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und den an den einzelnen Leistungen beteiligten Auftragnehmern herzustellen. Die Pflicht, das Einvernehmen herzustellen, obliegt dem AN.

17.4 Verzögerungen oder Behinderungen in der Bauabwicklung entbinden den Auftragnehmer nicht von seinen Verpflichtungen und er ist nicht berechtigt, aus diesem Grund irgendwelche Ansprüche zu stellen. Der Auftragnehmer trägt auch das Risiko für sämtliche Verzögerungen, und für Behinderungen durch außergewöhnliche Ereignisse sowie das Risiko des Arbeitens unter erschwerten Bedingungen, weshalb solche Umstände weder die Bauzeit verlängern noch Zwischen- und / oder Endtermine erstrecken und den Auftragnehmer auch nicht zur Geltendmachung von Mehrkosten berechtigen. Allein höhere Gewalt geht zu Lasten des Auftraggebers, wobei jedoch Behinderungen im Zusammenhang mit einer Pandemie (z.B. COVID-19) oder anderen Umständen, welche für die Vertragspartner nicht kalkulierbar sind, nur dann als höhere Gewalt gelten, wenn es der Auftragnehmerin aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nicht mehr möglich ist, die beauftragten Arbeiten weiterzuführen, es also zu einem gänzlichen Baustopp kommt. In einem solchen Fall verschieben sich die vereinbarten Termine um jenen Zeitraum, für welchen die Auftragnehmerin an der Auftragsausführung durch gesetzliche oder behördliche Anordnungen gehindert ist unter wechselseitigem Verzicht der Vergütung möglicher entstehender Mehrkosten. Alle übrigen Vereinbarungen einschließlich der getroffenen Entgeltabrede bleiben jedoch unverändert aufrecht.

17.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Anschluss an die Fertigstellung der terminierten Arbeiten ohne Unterbrechung und auf raschestem Weg die restlichen Arbeiten fertigzustellen, so dass der Endtermin eingehalten und die Ausführung anderer Professionistenarbeiten nicht behindert wird. Tritt eine Behinderung ein oder wird der Endtermin nicht eingehalten, so gilt dies als Terminüberschreitung und wird mit einer Pönale bestraft.

17.6 Fristverlängerungen bedürfen einer einvernehmlichen, schriftlichen und beiderseits zu bestätigenden Vereinbarung. Zusatzarbeiten verlängern den Ausführungszeitraum nur dann, wenn dies dem Auftraggeber bei Auftragserteilung der Zusatzarbeiten bereits schriftlich mitgeteilt wurde und gleichzeitig ein den Umständen angepasster Detailtermin vorgelegt und vom AG genehmigt wurde.

## **18 Pönale**

18.1 Werden die gemäß Terminplan und den wöchentlichen Koordinationsbesprechungen gestellten Anfangs-, Zwischen- und End- bzw. Fertigstellungstermine, welche im Auftragschreiben und während der Bauzeit durch die örtliche Bauleitung verbindlich festgelegt wurden/werden, überschritten, so wird von der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme (ohne Abzüge ohne Nachlässe) eine Pönale je Kalendertag der Überschreitung in Abzug gebracht.

Die Vertragsstrafe beträgt pro Kalendertag der Überschreitung der vereinbarten Fertigstellungstermine in Prozenten der Netto-Herstellungskosten des Gewerkes (Schlussrechnungssumme geprüft, ohne Abzüge, mit Nachlass):

bis EUR 10.000,-	2,00 %
bis EUR 100.000,-	1,00 %
bis EUR 1.000.000,-	0,20 %
über EUR 1.000.000,-	0,10 %

18.2 Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Im Falle einer Annahme der Leistung als Erfüllung bedarf es eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe zu ihrer Geltendmachung nicht. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist unabhängig eines durch die Terminüberschreitung verursachten Schadens sowie unabhängig davon, ob den AN an der Frist/Terminüberschreitung ein Verschulden trifft oder nicht, zu entrichten. Der AN haftet auch für Verzug seiner Lieferanten und Subunternehmer. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird hierdurch nicht berührt.

18.3 Bei jedem Leistungsfortschritt, der gegenüber dem Terminplan einen Verzug darstellt, hat der AN spätestens nach schriftlicher Aufforderung die Kapazität entsprechend zu erhöhen. Sollte der AN dieser Aufforderung nicht nachkommen, so kann der AG ohne nochmalige Urgenz die Erhöhung der Kapazität durch Beauftragung von Fremdfirmen sicherstellen. Das Vertragsverhältnis bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Kosten der Fremdleistungen werden dem AN von seiner Schlussrechnung in Abzug gebracht.

## **19 Haftung**

19.1 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung seines Auftrages entstehen, und zwar sowohl für die von ihm erbrachten Leistungen als auch für das von ihm verwendete Material (...).

19.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede festgestellte Beschädigung von Bauteilen, gleich, ob es sich um eigene oder Leistungen anderer handelt, der örtlichen Bauführung bekanntzugeben und die entsprechenden Eintragungen im Bautagebuch vorzunehmen.

19.3 Sollte der Auftragnehmer bei einer ihm vom Auftraggeber erteilten Anweisung hinsichtlich der Ausführung seiner Leistungen oder der vorgeschriebenen Stoffe nicht die volle Verantwortung übernehmen, ist dies vom Auftragnehmer schriftlich zu begründen, widrigenfalls haftet er voll. Er ist nur dann von der Haftung befreit, wenn der Auftraggeber ungeachtet der Warnung auf die vorgeschriebene Ausführung schriftlich besteht.

- 19.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, periodisch die behördlich verlangten Überprüfungen auf eigene Kosten durchzuführen und festgestellte Mängel sofort kostenlos zu beheben. Die Bauführung behält sich das Recht vor, von allen verwendeten Werkstoffen Proben nach eigener Wahl und auf Kosten des Auftragnehmers zu entnehmen.
- 19.5 Für den Schutz des Bauwerkes während der Baudurchführung gegen Witterungs-, Wasser- und sonstige Schäden wird keine Haftung durch den Auftraggeber übernommen.
- 19.6 Alle Auftragnehmer haften anteilmäßig nach der Schlussrechnungssumme für die in der Zeit ihrer Tätigkeit auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen an bereits ausgeführten Arbeiten, sofern die Auftragnehmer den Urheber des Schadens nicht benennen können und dieser nicht eindeutig festgestellt werden kann. Weiters haften die Auftragnehmer solidarisch für die entstandenen Schäden, ausgenommen im Falle höherer Gewalt. Kosten in der Höhe von 0,8 % der Netto-Herstellungskosten (geprüft ohne Abzüge, mit Nachlass) des Gewerkes für allgemeine Bauschäden, werden dem AN auf jeden Fall in Abzug gebracht. Der Abzug erfolgt ohne Nachweis durch die ÖBA.
- 19.7 Bis zur förmlichen Abnahme des Gesamtbauvorhabens durch den AG trägt der AN allein die Gefahr und die Verantwortung für seine gesamten Arbeiten, Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien. Dies gilt auch für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Montage und Schutzmaßnahmen während und nach der Montage bis zur Übergabe.
- 19.8 Der AN ist für alle durch ihn oder seine Beauftragten verursachten Personen- und Sachschäden (Schäden am Bauwerk, am Baugrundstück, den Nachbargrundstücken, Straßen- und Gehwegen) die dem AG, seinem Personal oder Dritten zugefügt werden verantwortlich und haftet der Höhe nach unbegrenzt. Er hat alle Vorkehrungen zum Schutz derselben auf seine Kosten zu treffen.

## **20 Gewährleistung**

- 20.1 Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110, sofern im Folgenden nicht eine davon abweichende Regelung getroffen wurde. (...) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 (drei) Jahre, bei Isolierarbeiten, Dachdecker-, Spengler-, Dichtbetonarbeiten und Isolierverglasung 5 (fünf) Jahre, ab Beginn der Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungsfrist beginnt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, (...) mit Übernahme des fertiggestellten Gewerks durch den AG.
- 20.2 Wenn der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist einen Gewährleistungsanspruch geltend macht, wird die Frist für dessen gerichtliche Durchsetzung um 1 (ein) Jahr verlängert. Für Anlagenteile, bei welchen Mängeln im Zuge der Schlussfeststellung oder während der Gewährleistungsfrist behoben werden, beginnt eine neue 3-jährige bzw. 5-jährige Gewährleistungsfrist.
- 20.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Das Verfahren der Übernahme ist in der ÖNORM 2110 festgelegt. Vor Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch den Auftraggeber gilt die Übernahme als nicht erfolgt.

- 20.4 Grundsätzlich ist für jede Fertigstellung bzw. Übernahme eine Niederschrift zu verfassen, die den Übernahmebefund zu enthalten hat. Erst durch die endgültige und vorbehaltlose Übernahme durch den Auftraggeber gehen die Leistungen in die Obsorge des Auftraggebers über.
- 20.5 Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so gilt die vom Auftragnehmer zu widerlegende Vermutung, dass diese zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 20.6 Der AG ist berechtigt, für die Dauer der Gewährleistungsfrist einen Haftrücklass in der Höhe von 5% der Leistungssumme (Brutto-Schlussrechnungssumme ohne Abzüge außer Nachlässe) zuzüglich MwSt. einzubehalten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Vorlage eines abstrakten Bankgarantiebriefes im Sinne des Haftrücklasses, welcher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG ohne jede Einschränkung deckt, mit der Laufzeit für den Gewährleistungszeitraum zuzüglich drei Monate wird die volle Schlußrechnungssumme ausbezahlt (Bei Eingang der Bankgarantie beim AG gelten 14 Tage Prüffrist. Nach Ablauf der Prüffrist sind für den offenen Betrag 14 Tage 3% Skonto und 30 Tage Nettokassa Zahlungsziel vereinbart.). Die Auszahlung des Haftrücklasses erfolgt (...) erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich 3 Monate. Vereinbart werden für diese Auszahlung 14 Tage 3% Skonto und 30 Tage Nettokassa als Zahlungsziel.

## **21 Rechnungslegung**

- 21.1 Rechnungsunterlagen wie Massenberechnungen, Aufnahmen, Materialabrechnungen, Regieberichte einschließlich Zusammenstellung, Preisberichtigungen usw. sind in einfacher Ausfertigung erforderlich und sind der Rechnung beizulegen. Zur Massenberechnung sind Abrechnungszeichnungen im Maßstab der Ausführungspläne herzustellen. Nicht prüffähige Unterlagen sind vom Auftraggeber innerhalb der Prüffrist dem Auftragnehmer zurückzusenden.
- 21.2 Alle Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung an den Auftraggeber auszustellen und zur Überprüfung einzusenden. Das überprüfte Exemplar wird an den Auftragnehmer retourniert. Auf allen Rechnungen ist in Form eines Kurztextes die geleistete Arbeit und der Zeitraum der Ausführung zu vermerken. Die Aufstellung sämtlicher Teilrechnungen hat grundsätzlich kumulierend zu erfolgen.
- 21.3 Schlussrechnungen müssen in ihrem Aufbau genau entsprechend dem Leistungsverzeichnis verfasst werden. Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur im Ausmaß der erbrachten Leistungen.
- 21.4 Schlussrechnungen sind - nur 1 (eine) je Auftragschreiben - nach Erfüllung des gesamten Auftrages einzureichen. Die Übernahmeniederschrift ist der Schlussrechnung beizufügen. Die Schlussrechnung ist spätestens 60 (sechzig) Tage nach Fertigstellung der gesamten Leistungen des Auftrages und der erfolgten Übernahme durch den Auftraggeber einzureichen. Nach Fristablauf kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers diese Abrechnung vornehmen lassen.

## **22 Rechnungsprüfung und Zahlung**

- 22.1 Die vereinbarten Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Ende der Prüffristen zu laufen. Die Prüffristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs beim AG (Posteingangsdatums) und betragen bei Teilrechnungen 14 Tage, bei der Teilschlussrechnung und der Schlussrechnung 60 Tage.

- 22.2 Schlussrechnungen: Von der Gesamtsumme der überprüften Schlussrechnungssumme werden folgende Faktoren in Abzug gebracht: -der vereinbarte Nachlass -sonstige Abzüge gemäß den Vorbemerkungen (Bauschaden, Skonto, Baustellengemeinkosten, etc.) -der vereinbarte Haftrücklass von 5% der anerkannten Bruttoschlussrechnungssumme.
- 22.3 Die Überweisung des offenen Betrages inkl. MwSt. erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Prüffrist mit einem Skontoabzug von 3% oder innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Prüffrist netto. Der Skontoabzug ist bei jeder Zahlung (Teilrechnungen, Nachträge, Regien, Freigabe der Haftrücklassbeträge gegen Bankgarantie, etc.) möglich, welche innerhalb der Skontofrist geleistet wurde. Werden vom AG nicht gerechtfertigte Rechnungsabstriche vorgenommen, so steht dem AG jedenfalls der Skontoabzug für jenen Teil der Zahlung zu, welcher innerhalb der Skontofrist angewiesen wurde. Als Leistungszeitpunkt für den Auftraggeber gilt bei Überweisungen der Tag der Abbuchung des Überweisungsbetrages am Konto des Auftraggebers.
- 22.4 Bei Überschreitung der vom Auftraggeber gestellten Frist für die Mängelbehebung in der Gewährleistungszeit ist dieser berechtigt, den Haftrücklass in der Höhe der Gewährleistungssumme einzulösen und die Mängel von einer anderen Firma beheben zu lassen.
- 22.5 Teilrechnungen, Zahlungsanforderungen (ZA) werden nur bis max. 90% der Auftragssumme gemäß Werkvertrag bzw. Auftragsänderungen freigegeben. Aus der Anerkennung einer Zahlungsanforderung kann nicht abgeleitet werden, dass die erbrachte Leistung als vertragsgerecht anerkannt worden ist. Korrekturen von allen Abschlagsrechnungen können vom AG oder dessen Bevollmächtigten bis zur Schlussrechnung vorgenommen werden. Von den jeweils eingereichten Zahlungsanforderungen wird ein Deckungsrücklass von 10% einbehalten. Dieser kann nicht mittels Bankgarantie oder einer ähnlichen Sicherstellung abgelöst werden.
- 22.6 Werden vom AG ungerechtfertigte Rechnungsabstriche bei Teil- oder Schlussrechnungen vorgenommen, so sind diese vom AN gegenüber dem AG binnen 21 Tagen (ab Zustellung) aufgelistet und begründet als angeblich ungerechtfertigt zu rügen. Die Rüge hat schriftlich zu erfolgen, welche innerhalb der o.a. 21-Tagesfrist bei AG eingehen muss. Für den Fall der fristgerechten Rüge stehen dem AN für die von ihm gerügten Teile der geprüften Teil- oder Schlussrechnung bis zur endgültigen Feststellung der Berechtigung seiner Rüge keine Zinsen zu. Prüf- und Skontofristen gelten für diesen Teil des Betrages ab Einigungszeitpunkt.
- 22.7 Die Leistungen zur Behebung von Bauschäden (Verursacher unbekannt) sind jeweils getrennt bei der ÖBA anzuzeigen, zu dokumentieren und binnen 14 Tagen nach Ausführung zu verrechnen. Später einlangende Bauschadenrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 22.8 Werden bei einzelnen ZA oder bei der Schlussrechnung Skonti vom AG nicht ausgenutzt, bleibt die Berechtigung zum Skontoabzug bei schon geleisteten oder noch zu leistenden Zahlungen aufrecht.
- 22.9 Vertraglich vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch für Wahlpositionen, Zusätze, Nachträge und Regieleistungen.

## **23 Subunternehmer (Nachunternehmer)**

- 23.1 Der AN kann nur Subunternehmer und Lieferfirmen einsetzen, für die der AG die schriftliche Genehmigung erteilt hat. Der AG hat das Recht, Subunternehmer abzulehnen. Daraus können keine Mehrkosten abgeleitet werden. Bei Weitergabe an Subunternehmer bzw. bei Lieferfirmen müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und AN dem Subunternehmer weitergegeben werden.
- 23.2 Auf Verlangen des AG ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des AN mit seinen Subunternehmern zu gestatten und jede in diesem Zusammenhang verlangte Auskunft zu erteilen.

## **24 Auftragsentzug - Ersatzvornahme**

- 24.1 Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt, den Auftrag (...) gänzlich zu entziehen oder unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen im Wege der Ersatzvornahme an Dritte zu vergeben. In jedem Fall gehen die durch ein solches Verfahren dem AG oder dessen Beauftragten entstehenden Mehrkosten, insbesondere auch eine allfällige Preisdifferenz zwischen der Auftragssumme des AN und jenem Preis, zu welchem die Leistungen fertiggestellt werden, zu Lasten des AN. Der AG ist nicht verpflichtet, eine Ausschreibung für die Ersatzvornahme durchzuführen. Es liegt im Ermessen des AG, die Ersatzvornahme zu Pauschal-, zu Einheitspreisen oder in Regie zu vergeben.
- 24.2 Für den Fall, dass der AN Planunterlagen (z.B. Baustelleneinrichtungs-, Termin-, Werks- oder Montagepläne etc.) trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht termingerecht vorlegt, ist der AG berechtigt, diese auf Kosten des AN von dritter Seite erstellen zu lassen. Für diesen Fall wird zusätzlich zur Pönale, welche vereinbarte Termine bekräftigt, zu Lasten des AN eine Konventionalstrafe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme vereinbart.

## **25 Unterlagen**

- 25.1 Die Planbeistellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form.
- 25.2 Dem AN ist verboten, ohne schriftliche Genehmigung des AG die ihm übergebenen Pläne, Leistungsverzeichnisse, Berechnungen und sonstigen technischen oder kaufmännischen Vertragsunterlagen in anderer Weise als zur Abwicklung des Auftrages zu verwenden.

## **26 Abfallentsorgung**

- 26.1 Für die ordnungsgemäße Entsorgung der durch die Baumaßnahmen entstehenden Abfälle der einzelnen AN gilt das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) mit den zugehörigen Verordnungen (Bauschuttverordnung, Mülltrennungsverordnung, Verpackungsverordnung). Es sind entsprechend den in der Mülltrennungsverordnung vorgegebenen Stoffgruppen bezeichnete Container aufzustellen. Sämtliche im AWG dem AG auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen bei der Abfallentsorgung werden an den AN überbunden. Den AN trifft insbesondere die Pflicht zur ordnungsgemäßen Trennung der Baurestmassen, das Recycling sowie die Aufzeichnungspflicht bezüglich der Entsorgung.

- 26.2 Verwaltungsstrafen, die dem AG wegen Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen diesbezüglich vorgeschrieben werden, werden den jeweiligen Verursachern im Verhältnis ihrer Auftragssummen angelastet und bei der Schlussrechnung in Abzug gebracht.
- 26.3 Das Hinausschaffen, Abtransportieren und Deponieren des durch die Leistung des AN anfallenden Bauschuttes sowie die Beseitigung aller Verunreinigungen sind im Angebotspreis enthalten. Das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) ist verbindlich einzuhalten. Es gilt als vereinbart, dass der AN sämtliche daraus entstehenden Verpflichtungen übernimmt und alle Baurestmassen im alleinigen Eigentum des AN verbleiben. Bei Nichteinhaltung der wöchentlich bzw. nach Beendigung der Arbeiten erforderlichen Reinigungspflicht behält sich der AG das Recht vor, die Reinigung der Baustelle und die Abfallentsorgung in eigener Regie durchführen zu lassen. Die Reinigungs-, Lade-, Transport- und Entsorgungskosten werden dabei dem Verursacher oder - falls nicht feststellbar - unter Zugrundelegung der Auftragssummen anteilmäßig den am Bau beschäftigten Firmen angelastet und von der Schlussrechnung abgezogen. Dasselbe gilt für das mehrmalige Herstellen von Sicherungsmaßnahmen.
- 26.4 Sofern im Zuge der Baumaßnahmen im Baugrund unvorhergesehene Altlasten angetroffen werden, die auf besondere Weise zu entsorgen sind, hat der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die damit verbundenen Entsorgungskosten bekanntzugeben. Gleichzeitig hat der AN die Möglichkeiten des Recyclings zu überprüfen und dem AG einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten. Außerdem ist die vorgesehene Deponie für die Abfallentsorgung zu benennen.

## **27 Gerichtsstand**

Sofern nicht anders festgelegt, wird die ausschließliche Zuständigkeit des am Ort des Geschäftssitzes des AG sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Nationalität des Errichtungsortes ist maßgebend für das anzuwendende Recht. Erfüllungsort ist die Baustelle.